

Belagerung mit der ganzen Stadt durch Feuer zerstört wurde und der dasige Rath sie wieder aufbaute, erwarb er nach kanonischem Rechte auch das Patronatrecht. Als der Rath von Zittau 1570 die Commende zu Zittau und Hirschfelde erkaufte, kam er gleichfalls zu demselben. Der Rath von Camenz erhielt es um 1580 durch Vermittelung des Administrators Leisentritt von Marienstern; und 1702 gelangte der Rath zu Löbau titulo oneroso dazu ¹²⁾.

So lange also die katholischen Pfarrer in den Städten und auf dem Lande noch am Leben waren, hatten die Patrone kein Recht, sie abzusetzen, und sahen sich deshalb genöthigt, um dem dringenden Verlangen der Parochianen nach evangelischem Gottesdienste zu genügen, bloße Prediger, Prädikanten und Kapläne anzustellen und aus anderen Fonds, als aus denen des Pfarrlehns zu besolden. Als jedoch die Pfarrämter durch den Tod ihrer katholischen Inhaber vacant wurden, tauchte in der Provinz immer sichtlicher das Bestreben auf, über das hergebrachte Patronatrecht hinauszugehen. Mit Einem Worte, eine Anzahl evangelischer Collatoren bemächtigte sich ohne alle Uebertragung von Seiten der Landesregierung und also ohne eigentliche und wirkliche Berechtigung der innern und äußern Kirchengewalt, übte sie nicht bloß über die geistlichen Personen, sondern dehnte sie auch auf die Liturgica, Kirchen- und Pfarrlehne und Ehesachen aus und sah in der Folgezeit das als bleibenden Posses an, was nur ein Fall der Noth gewesen war, nur als ein vorübergehendes Provisorium gelten konnte. Und so wurde allmählich eine neue Art von kirchlicher Gerichtsbarkeit stillschweigend und unmerklich eingeführt, die später als ein Complex wohlhergebrachter Rechte auftrat und sich geltend machte. Alle geistliche Aufsicht wurde beseitigt; man ließ sie nicht mehr aufkommen aus Furcht, etwas von seinen angemessenen Rechten dann aufgeben zu müssen. So bediente man sich, um in Bezug auf geistliche Personen zu seinem Zwecke zu gelangen, schon früh besonderer Reversen, die ihnen vor Ausstellung der Vocationen zur Unterschrift vorgelegt wurden. In diesen Reversen hatten sie Gehorsam und Unterwerfung anzugeloben, worauf in die Vocationen der Passus gesetzt wurde: „sie hätten sich ihren Reversalien gemäß allenthalben zu bezeigen“. Diese Sitte oder vielmehr Unsitte fand auch auf dem Lande ziemlich allgemeine Nachahmung. Ein Beispiel aus Knauthes Geschichte d. g. G. möge diese Procedur erläutern, und zwar aus dem Jahr 1631, also kurze Zeit vor der Tradition.

„Weil E. G. Rath die Prediger zu ihrem Amte berufen und befördert, auch mehrentheils aus ihrer Kammer ohne sonderliche Zustiftung und Zuthat der Gemeinde oder jemand Anderes besoldet, alldieweil die Pfarr- und Kirchen-Entraden mehrentheils E. G. Capitul zu sich hebet, so sollen sie auch einig und allein Niemand Anderes vor ihre Patronen, Beförderer und Obrigkeit halten, ehren und erkennen, auch vor ihnen und keiner andern Obrigkeit Recht geben und nehmen, derselben Recht und billigmäßigem Erkenntniß sich submittiren und dabei acquiesciren, sich auch sonst von Niemand anders senden, oder etwas anbefehlen lassen. Widrigensfalls sie ihrer Entlassung gewärtig sein sollten.“

War es zu verwundern, wenn die Geistlichen, um nur zu Brot und Amt zu kommen und in ihm zu verbleiben, solche und ähnliche Reversen unterschrieben, wenn sie sich unter die neue Gewalt einer früher unbekanntem Vermengung von Patronat und Ephorat beugten, wenn sie sammt und sonders